

Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“, 3. Änderung (Textliche Festsetzungen)

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg / Schlaatzweg wird wie folgt geändert :

Unter Pkt. I. „Planungsrechtliche Festsetzungen“ wird hinter der textlichen Festsetzung 12 folgendes ergänzt :

13. Ausschluss von Einzelhandel im Gewerbegebiet GE

In dem an der Stichstraße „Horstweg“ gelegenen Gewerbegebiet GE sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

(Rechtsgrundlage : § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO und § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

14. Zulässigkeit untergeordneter Verkaufsstätten in produzierenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben im GE

In dem an der Stichstraße „Horstweg“ gelegenen Gewerbegebiet GE können an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten für Eigenproduktionen eines im Plangebiet ansässigen Betriebes des Handwerks oder des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes als untergeordnete Nebenbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden. Die Verkaufsstätten müssen im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Gewerbe- und Handwerksbetrieb stehen, dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert sein und als dessen Bestandteil erkennbar sein. Die Verkaufsfläche muss der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebes deutlich untergeordnet sein.

(Rechtsgrundlage : § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Verfahrensvermerke

1. AUSFERTIGUNG

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am **03.03.2010** die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan bestehend aus Begründung (mit Umweltbericht) und Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den

26.3.10

.....
Oberbürgermeister

2. BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ~~1.4.2010~~ ^{1.4.2010} im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. ~~4/1..2010~~ ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Potsdam, den

26.4.10

.....
Oberbürgermeister

Hinweis zu den Verfahrensvermerken :

Ein Katastervermerk ist nicht erforderlich, da nur die textlichen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans geändert wurden.